

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 01. November 2000 (SächsGVBl. S. 467) zuletzt geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland am 07.11.2016 in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Reichenbach im Vogtland erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland aufhalten nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5
Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag in Stadtgebiet gehaltenen über 3 Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar 3 Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, endet die Hundehaltung mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Abmeldung des Hundes vorgenommen wurde.

§ 6
Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 42,00 EUR
 - b) für den zweiten Hund 60,00 EUR
 - c) für jeden weiteren Hund 78,00 EUR
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln
- (3) Werden neben den in § 7 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 6a
Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 400,00 EUR
- b) für jeden weiteren Hund 800,00 EUR

§ 7
Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden;
 2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ sind;
 3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird (Landes- und Bundesbehörden, Rettungsdienst, Katastrophenschutz);
 4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern (Vorlag gültiger Jagdschein von der Jagd- und Waffenbehörde) soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind;
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen untergebracht sind;
 6. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt ist;
 3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
 - a) die Schutzhundeprüfung III oder
 - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfungmit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte der in § 6 Absatz 1 genannten Sätze für das Halten von Zuchthunden im zuchtfähigen Alter, die von Hundezüchtern gehalten werden, wenn:
 1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden;
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind;
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden;
 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn:
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde;
 3. in den Fällen des § 9, wenn:
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. wenn solche Bücher der Gemeinde/ Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden können;
 4. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für das Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Mai für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von 2 Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Fachgebiet Steuern, anzumelden. Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Chip-Nummer und Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes. Mit der Anmeldung erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung abzugeben. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird. Abweichend vom Absatz 2 Satz 1 hat der Halter von gefährlichen Hunden im Sinne des GefHundG der zuständigen Kreispolizeibehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn er die Haltung eines gefährlichen Hundes aufgibt.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden Hund, der den Bestimmungen des § 2 entspricht, wird von der Stadt eine kostenlose Hundesteuermarke ausgegeben. Die Gültigkeit der Hundesteuermarke kann sich über mehrere Jahre erstrecken.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z.B. Amtsblatt oder Mitteilung auf dem Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur 2 Steuermarken.
- (6) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzsteuermarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

- (7) Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durch ein privates Unternehmen durchführen lassen. Eine Beauftragung privater Unternehmen ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) handelt, wer:
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1, 2, 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und nicht die gültige Steuermarke erwirbt;
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt;
 3. entgegen § 13 Absatz 3 dieser Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2011 der Stadt Reichenbach sowie die Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Mylau vom 15.09.2010 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 09.11.2016



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist